

Eitorf, den 30.01.2018

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	28.02.2018
Rat der Gemeinde Eitorf	12.03.2018

**Tagesordnungspunkt:**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortslage Eitorf, 30. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB  
Hier: Satzungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag APUE:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortslage Eitorf, 30. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der APUE entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Der APUE hat empfohlen, die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung zu beschließen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **empfiehlt der APUE dem Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 1, Ortslage Eitorf, 30. Änderung bestehend aus**
  - a.) der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
  - b.) der Zeichenerklärung
  - c.) den textlichen Festsetzungen bestehend aus:

- den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
- den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

**als Satzung zu beschließen** und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

#### **Beschlussvorschlag Rat:**

- I. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortslage Eitorf, 30. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Rat der Gemeinde Eitorf entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
- II. Der Rat beschließt, die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung zu beschließen.
- III. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- IV. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 1, Ortslage Eitorf, 30. Änderung** bestehend aus
  - a. der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
  - b. der Zeichenerklärung
  - c. den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
    - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
    - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

**als Satzung** und billigt die Begründung zum Bebauungsplan.

- V. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

#### **Begründung:**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für die 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortslage Eitorf, gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Beschluss über die öffentliche Auslegung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) am 13.12.2017 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 13.12.2017 bis 20.12.2017. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf vom 15.12.2017 auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bebauungsplanes auf der Internetseite hingewiesen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 21.12.2017 bis einschließlich 22.01.2018 statt. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 28.02.2018, der Rat am 12.03.2018 die eingegangenen Anregungen behandelt.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortslage Eitorf, 30. Änderung vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit folgendem Ergebnis vom APUE und vom Rat geprüft:

**a.) Anregungen der Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit hat keine Anregungen vorgebracht.

**b.) Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

- LVR, Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn
- Geologischer Dienst NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Rhein-Sieg-Kreis

**wurden berücksichtigt**

Bei den berücksichtigten Anregungen handelt es sich lediglich um Anregungen und Hinweise, die zu keiner Änderung der Planung führten und nachrichtlich ergänzt werden können.